

## Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

110/22

Beschluss		
Nr.	vom	
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt		

Dezernat/Fachbereich: Bearbeitet von: Tel. Nr.: Datum: Stabsstelle OB-Büro Lacker, Tina 82-2206 23.06.2022

1. Betreff: Überprüfen von Hinderungsgründen gemäß § 29 der GemO bei der nachrückenden Bewerberin, Frau Sylke Rhein

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Gemeinderat	25.07.2022	öffentlich

## Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Gemeinderat stellt gem. § 29 Abs. 5 der GemO fest, dass keine Hinderungsgründe gem. § 29 Abs. 1 der GemO für die in den Gemeinderat nachrückenden Bewerberin

Frau Sylke Rhein, Zähringerstraße 12, 77652 Offenburg

bestehen.

## Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

110/22

Dezernat/Fachbereich: Bearbeitet von: Tel. Nr.: Datum: Stabsstelle OB-Büro Lacker, Tina 82-2206 23.06.2022

Betreff: Überprüfen von Hinderungsgründen gemäß § 29 der GemO bei der

nachrückenden Bewerberin, Frau Sylke Rhein

## Sachverhalt/Begründung:

- 1. Durch das Ausscheiden von Stadtrat Dr. Jens-Uwe Folkens rückt entsprechend dem Ergebnis der Gemeinderatswahl vom 26. Mai 2019 die Bewerberin/der Bewerber nach, die/der die nächsthöhere Stimmenzahl auf sich vereinigen konnte. Dies wäre Herr Jochen Ficht. Herr Ficht hat als Begründung § 16 Abs. 1 Ziffer 3 gegen die Übernahme des Mandates als Stadtrat geltend gemacht. Der nächste Bewerber wäre Herr Bertold Thoma. Herr Thoma hat die Ablehnung des Ehrenamtes als Stadtrat mit § 16 Abs. 1 Ziffer 3 und 6 begründet. Die nächste Bewerberin ist Frau Sylke Rhein, Zähringerstraße 12, 77652 Offenburg, die die nächsthöhere Stimmenzahl aufzuweisen hat und in den Gemeinderat nachrückt.
- 2. Nach den Bestimmungen des § 29 Abs. 5 GemO hat der Gemeinderat festzustellen, ob gegen den Eintritt der gewählten Bewerberin in den Gemeinderat Hinderungsgründe vorliegen.
  - § 29 Abs. 1 bis 4 der Gemeindeordnung lautet wie folgt:
  - (1) Gemeinderäte können nicht sein
    - 1) a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,
      - b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
      - c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbständigen Kommunalanstalt der Gemeinde oder einer gemeinsamen selbständigen Kommunalanstalt, an der die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist.
      - d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,
    - 2) Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

(2) bis (4) (aufgehoben)

Die Verwaltung hat festgestellt, dass Hinderungsgründe gem. § 29 Abs. 1 GemO für das Nachrücken von Frau Sylke Rhein nicht bestehen.